



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Kindertagesstätten der Stadt Goslar
(Kindertagesstättengebührensatzung)**

vom 28.06.2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Goslar (Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 22 des Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (BGBl. S. 882), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 28.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

Die Stadt Goslar unterhält Kindertagesstätten im Sinne des § 1 NKiTaG.

§ 2

Aufnahmeverfahren

- (1) In den Kindertagesstätten werden Kinder verschiedener Altersgruppen betreut. Für die Betreuung von Kindern im Alter
 - a) bis vor Vollendung des 3. Lebensjahres
 - b) von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung
 - c) von der Einschulung bis Ende der 4. Klasseist für jede Betreuungsart von den Sorgeberechtigten oder von den in § 3 Abs. 2 genannten Personen mit Einverständnis der Sorgeberechtigten ein gesonderter Aufnahmeantrag zu stellen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte. Die Versorgung der Familien mit wohnortnahen Betreuungsangeboten wird angestrebt.
- (3) Aufnahmeanträge können in den Kindertagesstätten oder bei der Stadt Goslar abgegeben werden. Die Kindertagesstätten leiten eine Kopie innerhalb einer Woche an die Stadt weiter. Die Stadt ihrerseits leitet eingehende Anträge ebenfalls innerhalb einer Woche an die betreffenden Kindertagesstätten weiter.
- (4) Die Plätze werden von den Trägern der Kindertagesstätten nach den bestehenden Anmeldelisten und nach Abstimmung mit der Stadt Goslar vergeben. Die Platzvergaben zum Jahresbeginn für das kommende Kindertagesstättenjahr beziehen sich zunächst nur auf die bis zum 31.12. eines jeden Jahres eingegangenen Anmeldungen. Später eingehende Anmeldungen werden bei den dann folgenden Platzvergaben berücksichtigt. Folgende Kriterien werden bei der Platzvergabe zugrunde gelegt:

- a) Kinder bis vor Vollendung des 3. Lebensjahres:
§ 24 Achstes Buch des Sozialgesetzbuches und Datum der Antragstellung (frühestens ab Geburt des Kindes), beginnend mit dem ältesten Datum der Antragstellung.
 - b) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung:
§ 24 Achstes Buch des Sozialgesetzbuches und Reihenfolge der Geburtsdaten, beginnend mit dem ältesten Kind. Bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist ein Nachweis über die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten zu erbringen.
 - c) Kinder ab Einschulung bis Ende der 4. Klasse:
§ 24 Achstes Buch des Sozialgesetzbuches und Umfang der Berufstätigkeit der Eltern und Reihenfolge der Geburtsdaten der Kinder, beginnend mit dem jüngsten Kind. Ein Nachweis über die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten ist vorzulegen.
- (5) Bei der Platzvergabe können auch die jeweiligen besonderen sozialen Situationen der Kinder und deren Sorgeberechtigter berücksichtigt werden.
 - (6) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Goslar aufgenommen. Die Aufnahme auswärtiger Kinder ist nur nach Abstimmung mit der Stadt Goslar in begründeten Ausnahmefällen und bei freien Kapazitäten möglich. Die Anzahl auswärtiger Kinder darf in einer Kindertagesstätte maximal 3 % der genehmigten Platzzahl umfassen.
 - (7) Sobald Kinder nicht mehr mit Hauptwohnsitz in der Stadt Goslar gemeldet sind, gelten sie als auswärtige Kinder und das Betreuungsangebot endet spätestens zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres.

§ 3 Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Zur teilweisen Deckung der entsprechenden Kosten werden Betreuungsgebühren nach § 4 erhoben. Die Erhebung der Verpflegungsgebühren erfolgt unter Maßgabe des § 6. Die Betreuungs- und die Verpflegungsgebühr werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld tragen die Sorgeberechtigten oder die Personen, die zur Betreuung des Kindes rechtlich verpflichtet sind. Mehrere Personen mit einer Gebührenschuld haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenschuldner haben ihre Gebührenpflicht jeweils im Voraus, spätestens zum 3. Bankarbeitstag eines jeden Monats zu erfüllen.
- (4) Erst nach fristgemäßer Abmeldung gem. § 6 Abs. 4 und § 13 durch die Gebührenschuldner oder aufgrund eines Ausschlussverfahrens gem. § 11 erlischt die Gebührenpflicht.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Betreuung und die Pflicht für die Entrichtung der Verpflegungsgebühr beginnen am 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird.
- (6) Die Betreuungs- und die Verpflegungsgebühr sind auch bei Abwesenheit des Kindes zu leisten (Ausnahmen § 6 Abs. 3 und 4). Die Betreuungs- und die Verpflegungsgebühr unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Betreuungsgebühr

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach den für die jeweilige Kindertagesstätte beantragten und genehmigten Betreuungszeiten. Die Betreuungsgebühr ist in Tarifgruppen aufgeteilt und beträgt monatlich:

Tarif	Tägliche Betreuungszeit (Montag - Freitag)	Betreuungsgebühren für Kinder		
		Unter 3 Jahren	Von 3 Jahren bis Einschulung	Ab Einschulung bis Ende der 4. Klasse
0	Gebührenfreie Betreuung und Integration im Kiga	---	0,00 €	---
1	bis 4 Stunden	126,00 €	---	154,00 €
2	bis 5 Stunden	138,00 €	---	166,00 €
3	bis 6 Stunden	148,00 €	---	179,00 €
4	bis 7 Stunden	189,00 €	---	---
5	bis 8 Stunden	196,00 €	---	---
6	bis 9 Stunden	210,00 €	26,00 €	---
7	bis 10 Stunden	222,00 €	53,00 €	---

- (2) Die Festlegung der Höhe der monatlichen Betreuungsgebühren berücksichtigt bereits die Zeiten der regulären jährlichen Betriebsschließungen wie in den Winter- und Sommerferien sowie bei Fortbildungen oder Planungstagen.
- (3) Die Beförderungskosten für die Kinder der Waldgruppe der Campus-Kita Frankenberg betragen 30,00 € monatlich.
- (4) Betreuungszeitänderungen sind bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich zu beantragen. Die Änderungsanträge mit Nachweisen werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (5) Die beantragten und bewilligten Betreuungszeiten sind auch bei tatsächlicher Nichtausschöpfung (einschließlich der jeweiligen Randzeiten) in voller Höhe gebührenpflichtig.
- (6) Sobald die beantragten und bewilligten Betreuungszeiten mehrfach überschritten wurden, erfolgt eine Einstufung in die nächsthöhere Tarifgruppe oder ein Ausschluss nach § 11 Abs. 1.
- (7) Die Eingewöhnungszeit aller Kinder unterliegt in vollem Umfang der Gebührenpflicht (Betreuungsgebühren).

§ 5 Gebührenfreiheit

Der Besuch einer Kindertagesstätte ist mit Beginn des Monats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bis zur Einschulung mit einer Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden am Tag gebührenfrei. Die Stadt Goslar erhebt gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG für die 9. und 10. Stunde Betreuungsgebühren. Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungsgebühren bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Verpflegungsgebühr

- (1) Die Verpflegungsgebühr wird für die Bereitstellung von Getränken und Mittagessen erhoben. Sie unterliegt dem Kostendeckungsgebot. Ausgenommen hiervon sind kleinere Kindertagesstätten und Außenstellen, die durchschnittlich bis zu 40 Essen täglich anbieten, soweit eine Küchenkraft beschäftigt ist. Sofern in der Kindertagesstätte ein Mittagessen in Kombination mit bestimmten Betreuungszeiten angeboten wird, ist die Teilnahme an der Verpflegung verpflichtend.
- (2) Für die städtischen Kindertagesstätten gelten zur Festsetzung der Verpflegungsgebühren die nachstehenden Tarife, die bereits die Zeiten der regulären jährlichen Betriebsschließungen wie in den Winter- und Sommerferien sowie bei Fortbildungen oder Planungstagen berücksichtigen.

Tarif	Leistung	Monatliche Gebühr für städt. Kitas
Verpflegung I	Getränke plus	8,00 €
Verpflegung II	Getränke und Mittag für Kinder bis vor Vollendung des 3. Lebensjahres	60,00 €
Verpflegung III	Getränke und Mittag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Einschulung	65,00 €
Verpflegung IV	Getränke und Mittag für Kinder ab Einschulung bis Ende der 4. Klasse	70,00 €

- (3) Eine vorübergehende Abmeldung vom Mittagessen ist nur bei Abwesenheit des Kindes wie beispielsweise Urlaub oder Kur von mindestens zwei Wochen möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zwei Wochen im Voraus zu erfolgen und ist nur wochenweise möglich. Eine Abmeldung zu den Zeiten der Betriebsschließung ist nicht zulässig.
- (4) Eine dauerhafte Abmeldung vom Mittagessen ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig und erfordert die Vorlage eines ärztlichen Attestes.

§ 7 Betreuung in den Ferien

- (1) Für die Dauer der Betriebsschließung der Kindertagesstätten kann eine Ferienbetreuung angeboten werden. Die Entscheidung über Art und Umfang obliegt dem Träger der Kindertagesstätte. Die Betreuung während der Betriebsschließung erfolgt zusätzlich. Die entsprechenden anteiligen Gebühren richten sich nach der angebotenen Betreuungszeit und betragen je in Anspruch genommener Ferienwoche:

Tarif	Gebühr je Woche
Ferienbetreuung bis 6 Stunden/Tag ohne Mittagessen	35,00 €
Ferienbetreuung bis 8 Stunden/Tag mit Mittagessen	45,00 € 15,00 €

- (2) Für die Dauer der Betriebsschließung der Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr wird keine Ferienbetreuung angeboten.

- (3) Für Schulkinder, die in einer Kindertagesstätte betreut werden, wird in den Schulferien mit Ausnahme der Betriebsschließung ein verlängertes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt. Hierfür ist neben der regulären Betreuungsgebühr ein Zuschlag von 1,00 € je angefangener und zusätzlich in Anspruch genommener Betreuungsstunde zu zahlen.

§ 8 Ermäßigungen

- (1) Übersteigt das Einkommen von Erziehungsberechtigten die Einkommensgrenze im Sinne von § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nur bis zu einem Betrag von 250,00 € je Monat, wird eine Ermäßigung auf die Betreuungsgebühr gemäß § 4 um 20 % gewährt. Der Nachweis ist jährlich durch Vorlage des Bescheides des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (Landkreis Goslar) zu erbringen. Das Gleiche gilt für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt.
- (2) Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder im Gebiet der Stadt Goslar eine Kindertagesstätte oder werden im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut, wird die Betreuungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 oder in Verbindung mit § 8 Abs. 1 für das zweite Kind um 30 % und für jedes weitere Kind um 60 % ermäßigt. Die Ermäßigung wird für das jeweils älteste, in einer Kindertagesstätte betreute Kind gewährt.
- (3) Die aufgrund einer Ermäßigung errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

§ 9 Erstattungen

- (1) Kann beispielsweise aufgrund von Arbeitsniederlegungen der Beschäftigten, besonderen Wetterlagen, einer Pandemie, einer vom Gesundheitsamt angeordneten Gruppenschließung an mindestens fünf regulären und aufeinander folgenden Betreuungstagen keine Betreuung angeboten werden, erhalten die Gebührenpflichtigen eine Rückerstattung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren für eine Woche. Entsprechendes gilt für vom Kindertagesstättenträger angeordnete Betreuungszeitreduzierungen bzw. Betreuungsausfälle. Es erfolgt immer eine wochenweise Betrachtung und Erstattung. Eine Antragsstellung ist nicht erforderlich.
- (2) Eine Erstattung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühr erfolgt nur ab einem Mindestbetrag von insgesamt 10,00 €.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Goslar oder der jeweilige Träger der Kindertagesstätte auf Antrag Stundung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 11 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Kinder können vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) zum Wohle des Kindes eine andere pädagogische und/oder therapeutische Betreuung erforderlich ist,
 - b) sie die Kindertagesstätte nicht regelmäßig besuchen oder ihr länger als einen Monat unentschuldig ferngeblieben sind,
 - c) sie wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - d) zwischen dem pädagogischen Fachpersonal und den Sorgeberechtigten eine partnerschaftliche Zusammenarbeit nicht möglich ist,
 - e) die Gebührenschuldner (§ 3 Abs. 2) ihre Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühr wiederholt unpünktlich entrichten,
 - f) der Betreuungsplatz nur aufgrund falscher Angaben belegt werden konnte,
 - g) gegen die Benutzungsordnung der Kindertagesstätte mehrfach verstoßen wird.Bei einem Ausschluss nach § 11 Abs. 1 d wird die Betreuung des Kindes in einer anderen Kindertagesstätte angeboten.
- (2) Kinder werden vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen, sofern die Betreuungs- und/oder die Verpflegungsgebühren zwei Monate rückständig sind und keine Stundung, Ratenzahlung oder Erlass ausgesprochen wurde.

§ 12 Mitteilungspflicht

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Kindertagesstättenträger wesentliche Veränderungen in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen wie beispielsweise Umzug, Arbeitsaufgabe, Arbeitsaufnahme, Sorgerechtsänderungen, die Auswirkungen auf die Platzvergaben, Platzbelegungen und Betreuungszeiten haben, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Goslar behält sich vor, die der Platzvergabe zugrundeliegenden Tatbestände stichprobenhaft zu prüfen.

§ 13 Abmeldung

Die Abmeldung des Kindes von der Betreuung hat schriftlich bei der Stadt Goslar oder dem jeweiligen Träger der Kindertagesstätte unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu erfolgen.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Goslar verarbeitet die personenbezogenen Daten der Sorgeberechtigten und deren Kinder zur Bearbeitung des Aufnahmeantrages, der Ermittlung der Gebührenschuldner, der Vergabe eines Betreuungsplatzes, zur Festsetzung und Abrechnung der Betreuungs- und der Verpflegungsgebühr und ggf. der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren, für die administrative und pädagogische Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte und für statistische Zwecke durch die zuständigen

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Ferner können die Daten zur Ermittlung des erforderlichen Betreuungsumfangs (Nachweis „verlängerte Betreuungszeit“ und Nachweis „Hortbetreuung“) genutzt werden. Die Stadt Goslar erhebt darüber hinaus personenbezogene Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet sind und die Daten zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden; ferner aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen wie z. B. öffentliche Register, Bekanntmachungen, städtisches Einwohnermeldeamt.

- (2) Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet.
- (3) Die zum Zwecke der Platzvergabe erhobenen Daten werden nach Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte noch 2 Jahre bei der Stadt Goslar aufbewahrt.

§ 15

Gültigkeit für Kindertagesstätten in freier und sonstiger Trägerschaft

Die Satzung gilt analog für Kindertagesstätten in freier und sonstiger Trägerschaft. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättengebührensatzung vom 26.06.2018 außer Kraft.

Goslar, 28.06.2022

Gez. Urte Schwerdtner, Oberbürgermeisterin

Bekanntgemacht im Internet unter www.goslar.de am 29.06.2022